

**Zeitschrift:** Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres  
**Herausgeber:** Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres  
**Band:** 10 (1912)  
**Heft:** 12

**Artikel:** Abänderung der Vermessungsinstruktion  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-182159>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 09.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

kommission, bekanntlich ebenfalls auf der Maturität aufbauend, eingetreten seien.

*St. Gallen*, 12. Dezember 1912.

Präs. des S. G. V.: *M. Ehrensperger*.

---

## **Abänderung der Vermessungsinstruktion.**

Unterm 15. November 1912 hat der Bundesrat auf Antrag seines Justiz- und Polizeidepartements den Beschluss gefasst, es seien die Art. 68, Absatz I, 89 und 101, Absätze 1 und 2 der Instruktion vom 15. Dezember 1910 für die Grundbuchvermessungen abzuändern und es sei den abgeänderten Artikeln folgende Fassung zu geben:

*Art. 68, Absatz 1.* Auf den Uebersichtsplänen und auf den Waldplänen, die für den forstwirtschaftlichen Betrieb dienen sollen, ist die Bodenkonfiguration darzustellen. Zu diesem Zwecke sind auf Grund einer genügenden Anzahl von Höhenbestimmungen Horizontalkurven von 10 m Vertikalabstand und, soweit nötig, Zwischenkurven auf dem Terrain selbst einzuzeichnen (vide Art. 101). Scharf ausgeprägte Böschungswchsel, wie Gräte, Terrassenborde, sind ebenfalls aufzunehmen.

*Art. 89.* Die Originalpläne sollen alles enthalten, was durch die Aufnahme technisch festgelegt worden ist.

Es kommen folgende Massstäbe zur Anwendung:

Instruktion I: Massstab 1 : 200, 1 : 250, 1 : 500;

Instruktion II: Massstab 1 : 250, 1 : 500, 1 : 1000, 1 : 2000, 1 : 2500;

Instruktion III: Massstab 1 : 500, 1 : 1000, 1 : 2000, 1 : 2500, 1 : 4000, 1 : 5000, 1 : 10,000.

Durch die Verträge ist festzustellen, welche dieser Massstäbe anzuwenden sind.

*Art. 101, Absätze 1 und 2.* Die zur Grundbuchvermessung gehörenden Uebersichtspläne, die je nach der Grösse des Gemeindegebietes im Massstabe 1 : 5000 bis 1 : 10,000 gezeichnet werden können, sind gemäss dem aufgestellten Normalplan auszuführen.

In diesen Plänen soll auch die Bodengestaltung durch Horizontalkurven in vertikalen Abständen von 10 Metern dargestellt werden (vide Art. 68).

Aus den Erwägungen, die zu vorstehend angegebenen Abänderungen führten, dürfte folgendes von allgemeiner Bedeutung sein:

Nach der alten Fassung des Art. 68 sollte auf den Uebersichtsplänen und auf allen Plänen, die im Massstabe 1 : 4000 oder kleiner erstellt wurden, ferner auf den Waldplänen, die für

den forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, die Bodenkonfiguration durch Horizontalkurven von 10 m Aequidistanz dargestellt werden.

Die Forderung der Darstellung der Bodenkonfiguration durch Kurven in den Uebersichtsplänen ist bekanntlich den Vorschriften des Geometerkonkordates entnommen. Ebenso sehen diese Vorschriften schon in ihrer Ausgabe vom 18. Oktober 1864, nebst den Kurven in den Uebersichtsplänen, auch Kurven für die Waldpläne vor, wobei den Kantonen überdies vorbehalten bleibt, auch im offenen Terrain Kurven aufnehmen zu lassen. Die eidgenössischen Instruktionen für die Detailvermessungen der Waldungen vom 29. Dezember 1882 und 14. September 1903 verlangen die Kurven für die nach diesen Vorschriften zu vermessenden Waldungen ebenfalls. Die eidgen. Instruktion vom 15. Dezember 1910 stellt also in diesen beiden Fällen keine Mehrforderungen gegenüber den Konkordatsvorschriften und den eidgen. Vorschriften für die Waldvermessungen auf.

Anders verhält es sich mit der weitem eidgen. Vorschrift, *die Kurven auf allen Plänen, die im Massstabe 1 : 4000 oder kleiner erstellt werden, einzutragen*. Es betrifft dies in der Hauptsache die Pläne über die Alpweiden, an deren Vermessung der Bund mit 80 % der Kosten partizipiert. Eine Aufnahme der Kurven in diesen Gebieten war bis jetzt nicht vorgeschrieben.

Es unterliegt zwar keinem Zweifel, dass Kurven auf diesen Plänen zu deren guten Lesbarkeit in bedeutender Weise beitragen und im übrigen auch bei Anlage von Wegprojekten, Verbauungen etc. nützlich sind. Nun hat aber in der letzten Zeit eine starke Preissteigerung für die Vermessungsarbeiten eingesetzt, die sich auch auf die Vermessung der vorgenannten Alpgebiete erstreckt und besonders deutlich bei der zum erstenmal unter der Herrschaft der eidgen. Vermessungsinstruktion erfolgten Vergebung von Vermessungsarbeiten in einer Gemeinde mit ausgedehntem Alpengebiet in die Erscheinung trat. Bei solchen Preiserhöhungen erhob sich die Frage, ob die daherigen Vermessungskosten im Verhältnis zu dem relativ geringen Bodenwert solcher Gebiete nicht als zu hoch angesehen werden mussten und ob nicht Mittel und Wege gefunden werden sollten, diese Kosten auf ein bescheideneres Mass zurückzuführen. Es musste diese Frage unbedingt bejaht werden. Eine reifliche Prüfung der Angelegenheit führte zur Weglassung der Kurven auf diesen Plänen und

zur dadurch erzielten Kostenersparnis. Die Kurven wären also nach dem abgeänderten Art. 68 in Zukunft nur noch auf den Uebersichtsplänen und auf den Waldplänen, die für den forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, darzustellen.

In Verbindung mit der vorerwähnten Abänderung des Art. 68 war auch eine Abänderung des mit diesem Artikel in Zusammenhang stehenden Art. 101 nötig und zwar aus folgenden Gründen:

Das zweite Alinea des alten Art. 101 sagte, dass in den Uebersichtsplänen die Bodengestaltung durch Horizontalkurven in vertikalen Abständen von 5 bis 10 Metern (je nach den Massstabverhältnissen) darzustellen seien und verwies in dieser Beziehung auf Art. 68.

Es hat nun diese Fassung zu Missverständnissen Anlass gegeben, indem an einigen Orten angenommen wurde, es sei den Gemeinden freigestellt, bei weniger koupiertem Terrain überall 5 m Kurven aufzunehmen, statt diese nur, wo nötig, als Zwischenkurven eintragen zu lassen, wie dies Art. 68 vorsieht. Es empfahl sich deshalb, die beiden Artikel redaktionell besser miteinander in Einklang zu bringen.

Ferner sah der nämliche Art. 101 in seinem zweiten Alinea vor, dass die Uebersichtspläne je nach der Grösse des Gemeindegebietes im Massstab 1 : 2000 bis 1 : 10,000 zu zeichnen und gemäss den aufgestellten Normalien auszuführen seien.

Die Bestimmung, dass auch der 1 : 2000 Massstab für Uebersichtspläne angewendet werden konnte, gab nun ebenfalls zu Missverständnissen Anlass, indem von einigen Seiten Reduktionen von Grundbuchplänen in den 1 : 2000 Massstab als Uebersichtspläne bezeichnet und zur Subventionierung angemeldet wurden, die diesen Namen im Sinne der Instruktion nicht verdienten. Es waren dies Reduktionen von Baugebieten auf mehreren Blättern, die zum Zwecke der Projektierungen etc. erstellt waren und die, wie die Grundbuchpläne, die Parzellengrenzen enthielten, während der Uebersichtsplan, seinem Namen entsprechend, den Charakter einer Karte haben und das ganze Gemeindegebiet, wenn möglich, auf einem Blatt darstellen soll. Es konnte deshalb zur Vermeidung weiterer Missverständnisse die Weglassung des Massstabes 1 : 2000 für Uebersichtspläne ohne Schaden geschehen. Auch das schweizer. Geometerkonkordat sah diesen Massstab für Uebersichtspläne nicht vor.

Schliesslich musste noch eine Ergänzung des Art. 89 vorgenommen werden. Es war in demselben vorgesehen, dass für die Zeichnung der Originalpläne im Instruktionsgebiet II die Massstäbe 1 : 500, 1 : 1000, 1 : 2000 und 1 : 2500 zu verwenden seien. Es fehlte noch für dieses Instruktionsgebiet der Massstab 1 : 250 und zwar für kleine Städte und Ortschaften mit geschlossener Bauart. Es wird dieser Massstab in gewissen Fällen, namentlich da verwendet werden müssen, wo es sich einerseits nicht rechtfertigen würde, die Aufnahmen nach Instruktion I auszuführen, andererseits aber doch der Massstab 1 : 250 wünschenswert ist.

R.

---

### **Schweizerischer Geometerverein.**

Sektion der Kantone Aargau, Basel und Solothurn.

Ausserordentliche Hauptversammlung Sonntag, den 8. Dezember 1912,  
nachmittags 3 Uhr, im Hotel „Aarhof“ in Olten.

---

Das Einladungszirkular mit dem Traktandum „Schulfrage“, das der Vorstand an unsere Mitglieder versandte, hat durch das Erscheinen von 29 Mitgliedern gebührende Beachtung gefunden. Der Präsident Ami Basler eröffnet die relativ sehr gut besuchte Versammlung mit kollegialen Grüßen und entbietet unsern Vereinsmitgliedern, sowie Kollegen Weidmann, dem Delegierten der Sektion Zürich-Schaffhausen, freundlichen Willkomm. Der Grund unserer ausserordentlichen Zusammenkunft, so äussert sich der Vorsitzende, sei allen wohl bekannt, er wolle aber dennoch einen kurzen Rückblick werfen auf das Entstehen unserer immer noch ungelösten Schulfrage, die ja schon ein respektables Alter aufweise und deren Daseinsberechtigung schon deshalb anerkannt werden müsse, weil sie aus wirtschaftlichen Gründen hervorgegangen sei. Heute handle es sich für uns nur noch, festzustellen, ob man den bekannten Vorschlag des Technikums Winterthur einer Diskussion unterziehen wolle oder ob zur Tagesordnung geschritten werden solle. Letzterer Vorschlag beliebte. Die Kollegen Leemann und Schmid entschuldigten ihr Fernbleiben und erklärten sich mit der Forderung der Maturität einverstanden.

Der Präsident eröffnet die Diskussion mit dem Wunsche, sich der zur Verfügung stehenden Zeit anzupassen.